

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 5.

Ausgegeben zu Allenstein, am 1. Februar 1913.

1913.

Inhalt:

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.
 Nr. 48. Kunststraße im Kreise Osterode.
 Nr. 49. Ernennung zum stellv. Amtsvorsteher.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.
 Nr. 50. Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Errichtung oder Umänderung gewerblicher Anlagen.

Nr. 51. Privatbänder für die Jahrhundertfeier.
 Nr. 52. Standesamtsbezirk Nr. 14, im Kr. Ortelsburg.
 Nr. 53. Genehmigung einer Lotterie.
 Nr. 54. Einziehung der Kontrollnummer 80 des Tetanus-Antitoxin.
 Nr. 55. Umpfarrungsurkunde.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

48. Die in meiner Bekanntmachung vom 18. August 1910 O. P. 5132 I unter Nr. 2 auf Antrag des Kreises Osterode ausgesprochene Anerkennung der Straße Osterode—Exerzierplatz—Barglitten als Kunststraße im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1887 bezieht sich nicht auf die im Zuge dieser Straße belegene Brücke über den Oberländischen Kanal.
 Königsberg, den 8. Januar 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 5544 I. 2 Ang.

49. Für den Amtsbezirk Sturmhübel Nr. 14 des Kreises Köffel habe ich den Gemeindevorsteher **Feierabend** in Pößen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 14. Januar 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

50. Nach § 120 a—c der Gewerbeordnung sind alle Gewerbeunternehmer verpflichtet: a) Die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten, und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet, b) diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern, c) sofern sie Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

Bei gewerblichen Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung der Genehmigung bedürfen, bietet das Genehmigungsverfahren Gelegenheit, auf die Herstellung der erforderlichen Einrichtungen nach

Einholung des Gutachtens des Gewerbeaufsichtsbeamten hinzuwirken.

Auch bei den nicht genehmigungspflichtigen Anlagen, bei deren Errichtung eine vorgängige Mitwirkung des Gewerbeaufsichtsbeamten an und für sich nicht vorgeschrieben ist, werden die Unternehmer in ihrem eigenen Interesse die nach §§ 120a bis 120c erforderlichen Einrichtungen am besten von vornherein treffen, da eine nachträgliche Aenderung der Anlage stets höhere Kosten und Betriebsstörungen verursachen wird.

Die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbeinspektoren) sind gern bereit, den Unternehmern bei Neueinrichtungen und haulichen Veränderungen auch von nicht genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen mit ihrem sachverständigen Rat zur Hand zu gehen.

Die Baupolizeibehörden des Bezirks werden hiermit angewiesen, 1. alle bei ihnen eingehenden Baugesuche betreffend Errichtung oder hauliche Aenderung nicht genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen der zuständigen Gewerbeinspektion vor Erteilung der Bauerlaubnis zur Begutachtung zu übersenden; 2. dafür Sorge zu tragen, daß den Baugesuchen eine genaue Beschreibung des Bauvorhabens beigelegt ist, aus welcher, außer der Art des Betriebes und der Zahl der voraussichtlich beschäftigten Arbeiter ersichtlich sein muß, ob und welche Maschinen aufgestellt werden, ob Feuerstätten eingerichtet werden, ob feuergefährliche Gegenstände gelagert oder verwendet werden und dergleichen; 3. bei Erteilung der Bauerlaubnis die vom Gewerbeinspektor gestellten Anforderungen gewerbepolizeilicher Art dem Unternehmer schriftlich mitzuteilen unter dem Hinweis, daß ihre Ausführung durch polizeiliche Verfügung angeordnet werden würde, sofern sie nicht schon beim Bau berücksichtigt würden.

Falls die Polizeibehörde Bedenken gegen die Anforderungen des Gewerbeinspektors hat, ist meine Entscheidung einzuholen.

Bei der Bauabnahme ist soweit möglich festzu-

stellen, ob auch die gewerbepolizeilichen Bestimmungen erfüllt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist dem Gewerbeinspektor entsprechende Mitteilung zu machen.

Allenstein, den 20. Januar 1913.

J.-Nr. I. Za. 6. Der Regierungs-Präsident.

51. Betrifft

Wivatbänder für die Jahrhundertfeier.

Zur Verwendung bei der Jahrhundertfeier der Erhebung Preußens am 5. Februar d. Jz. ist ein bedrucktes Seidenband angefertigt worden, wie man es unter dem Namen **Wivatband** während des siebenjährigen Krieges ganz allgemein zur Feier der Siege Friedrichs des Großen und des Hubertusburger Friedens als Festschmuck an der linken Brust oder an der linken Schulter trug. Die damaligen Bänder zeigten die Bilder Friedrichs des Großen und seiner Heerführer, Fahnen und Waffen, Siegesgöttinnen und Blumengewinde, dazu Verse, die auf das zu feiernde Ereignis Bezug hatten. Sie wurden von Hoch und Gering, von Männern und Frauen, von Alt und Jung, von allen Vereinen und allen Schülern bei Festzügen, beim Festgottesdienst, bei den Festfeiern und den Festbällen getragen, mit einer Nadel angestekt, genau so, wie man heute die Festschleifen und Festmedaillen trägt. Diese Sitte soll auch bei der bevorstehenden Jahrhundertfeier zur Anwendung kommen. Das neue Wivatband hat oben die Brustbilder unseres regierenden Kaisers und des Königs Friedrich Wilhelms III., dann folgen York und die beiden Schöpfer der Landwehr, Graf Dohna und Oberbürgermeister Heidemann, zuletzt patriotische Verse. Die Bänder sind von heller roter, blauer und gelber Seide. Um die Verwendung bei den Schulfestfeiern und dergleichen zu ermöglichen, ist eine billige Ausgabe auf Atlas für 10 Pf. das Stück hergestellt. Der Betrag und die geringfügigen Ubersendungskosten werden durch Nachnahme erhoben. Andere Bänder aus schwerer Seide, die für die Erwachsenen, für die Lehrer, Kriegervereine, Gesangsvereine und andere Korporationen bestimmt sind, stellen sich im Preise höher.

Wie damals zu den Zeiten des siebenjährigen Krieges kein Patriot und keine Patriotin sich auf der Straße und bei den Festzügen sehen ließ, ohne ein solches Wivatband zu tragen, und damit freudige Stimmung zu geben, so sollten auch am 5. Februar oder bei den sich daran anschließenden Feiern die Wivatbänder wieder allgemein als Festschmuck getragen werden.

Die Bänder sind von der Buchhandlung Gräfe und Unzer in Königsberg, gegenüber der Universität, zu beziehen. Es empfiehlt sich, die Bestellung möglichst bald zu machen. Am besten ist es, wenn die Herren Lehrer die Zahl der gewünschten Bänder durch Umfrage in den Schulen feststellen und bei der

Bestellung die Zahl soweit erhöhen, daß auch der Nachbedarf noch gedeckt werden kann.

Der Reinerlös ist für die Veteranenspende bestimmt.

Allenstein, den 21. Januar 1913.

II. 49. 2. Der Regierungs-Präsident.

v. Sellmann.

52. Für den Standesamtsbezirk Paffenheim Land, Nr. 14, im Kreise Ortelsburg, habe ich den Kaufmann **Max Grunert** in Paffenheim zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 29. Januar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

53. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1912 dem Naturschutzparkverein in Stuttgart zur Anlegung eines Naturschutzparkes in der Lüneburger Heide die Auspielung einer zweiten Geldlotterie für den Umfang der Monarchie mit einem Spielkapital von 1 410 000 Mark und einem Reinertrage von 470 000 Mark zu bewilligen geruht.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 24. Januar 1913.

I. O. c. 38. Der Regierungs-Präsident.

54. Das Tetanus-Antitoxin mit der Kontrollnummer 80 geschrieben: „Achtzig“ aus dem Behringwerk in Marburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Allenstein, den 25. Januar 1913.

I. M. 129. Der Regierungs-Präsident.

55. Umpfarrungsurkunde.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrate erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des Gutsbezirkes Korstein, Kreis Osterode Ostpr., werden aus der Kirchengemeinde Döhlau, Diözese Osterode Ostpr., in die Kirchengemeinde Geierswalde, Diözese Hohenstein, und die Evangelischen des jetzt zum Gutsbezirke Döhlau gehörigen früheren Gutsbezirkes Steinsklief A, Kreis Osterode Ostpr., aus der Kirchengemeinde Geierswalde, Diözese Hohenstein, in die Kirchengemeinde Döhlau, Diözese Osterode Ostpr., umpfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Königsberg i. Pr., den 14. Januar 1913.

(Siegel.)

Königliches Konsistorium der Provinz Ostpreußen.
Nr. E. 19 073. Kähler.

Allenstein, den 20. Januar 1913.

(Siegel.) Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. II, 52. 9. Brandis.